



# ICEP argumente

6. Jg. | 5. Ausgabe 2010 | November

## Dabeisein ist nicht alles – zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Sport

von Florian Kiuppis, Berlin

Seit März 2009 ist das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) in Deutschland verbindlich gültig. Es handelt sich um eine Menschenrechtskonvention, bei deren Entstehung die Zivilgesellschaft – und erstmals insbesondere Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände – in allen Phasen und auf allen Ebenen intensiv beteiligt war. Deutschland hat sich als Vertragsstaat dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung und die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Die Frage, welche Implikationen die UN-BRK für den Sport mit sich bringt, wurde aber bisher kaum gestellt. Die Beantwortung dieser Frage setzt ein Verständnis des Zusammenhangs von Barrierefreiheit und Behinderung voraus, das weit aus mehr vorsieht als „Rampen für Rollis“.

### Behinderung und Barrierefreiheit

Eine grundlegende Forderung der UN-BRK ist die Sicherstellung von Barrierefreiheit in den verschiedenen Lebensbereichen. Barrierefreiheit steht hier im Zusammenhang mit einem Behinderungskonzept, das – laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) – die Wechselwirkung zwischen Menschen und ihren einstellungs- und umweltbedingten Barrieren als entscheidende Voraussetzung bzw. Bedingung für Behinderungen ansieht. Angelehnt an dieses Konzept lässt sich Behinderung nicht wie eine medizinische Diagnose, ausschließlich an den Merkmalen eines Menschen festmachen. Daher kann „Behinderung“ einem Menschen nicht wie ein Attribut zugeschrieben werden, ohne dass ein jeweiliger Kontext berücksichtigt wird. Deshalb ist es nicht richtig, bei einem „Menschen mit Behinderungen“ davon zu sprechen, dass er behindert *ist*. Ebenso ist allerdings auch die Behauptung falsch, dass ein Mensch ausschließlich behindert *wird*. Vielmehr kann diesem Verständnis zufolge Behinderung entstehen, wenn Menschen, die längerfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, mit

Barrieren konfrontiert sind und aus dieser Wechselwirkung Ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft behindert wird (vgl. Art. 1 UN-BRK). In diesem Sinne ist von „Menschen mit Behinderungen“ zu sprechen.

Vor diesem Hintergrund hat die weitestgehend barrierefreie Ausgestaltung von Lebensbereichen auf der Ebene des Zugangs nicht nur alltagsweltlich-praktische Bedeutung. Vielmehr liegt der Wert weitestgehend barrierefrei eingerichteter Lebensbereiche darin, dass dadurch – auf der Ebene der Teilhabe – auch die „Funktionsfähigkeit“ sowie das Spektrum an möglichen Aktivitäten eines Menschen erhöht werden. Somit wird die Voraussetzung zur selbstbestimmt(er)en Lebensführung geschaffen und das Angewiesensein auf Hilfe anderer verringert.

Barrierefreiheit ist in mindestens zweifacher Hinsicht ein häufig fehl- bzw. zu eng interpretierter Begriff. Zum einen sind Barrieren nicht nur im physischen Sinne zu verstehen, sondern ebenso als durch die Einstellung von Dritten bedingte Hürden, wie etwa fehlende Toleranz sowie als akustische oder visuelle Hindernisse. Zum anderen benennt dieser Begriff zwar ein

ICEP · Berliner Institut für  
christliche Ethik und Politik

Das ICEP versteht sich als politische Ideenagentur, die mit sozialethischen Positionen und Expertisen zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen Entscheidungsträger und Betroffene vom Standpunkt einer anwendungsorientierten christlichen Ethik aus berät. Zusammen mit anderen Sozialethikerinnen und Sozialethikern bildet es eine Plattform für christliche Ethik im politischen Raum. Das ICEP ist eine Forschungseinrichtung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB).

### Über den Autor

Florian Kiuppis ist Diplom-Rehabilitationspädagoge und staatlich anerkannter Erzieher. Er arbeitet als Wissenschaftlicher Mitarbeiter im ICEP und als Doktorand an der Humboldt-Universität zu Berlin am Fachbereich Vergleichende Erziehungswissenschaft. Zudem ist er Promotionsstipendiat des Evangelischen Studienwerks Villigst.

zentrales Themenfeld der UN-BRK, er ist aber nicht ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen zu beziehen. Im Hinweis auf diese zweite Verengung der Begriffsbedeutung verbirgt sich das Potenzial einer auf *Inklusion* ziellenden Auseinandersetzung mit Barrierefreiheit. Der Grundidee des „Universellen Design“ zufolge sollten Umgebungen im weitesten Sinne so eingerichtet werden, dass sie möglichst für alle, also nicht *insbesondere* für Menschen mit Behinderungen, ohne weitere Anpassung oder Spezialisierung zugänglich und nutzbar gemacht werden.



## Die UN-BRK und ihre Herausforderungen für den Sport

Eines der zentralen Ziele der Konvention besteht darin, den „vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Art. 1). Diese Vorgaben sowie weitere moralische Normen der Konvention sind universal gültig. Da sie formal gesehen jedoch nur für Politik, Verwaltung und für die Gerichte als verbindliches Recht gelten, stellt sich die Frage, inwiefern sich die Vereine, Verbände und Organisationen des Sports in die Pflicht genommen fühlen müssen, den Vorgaben der Konvention zu entsprechen.

Die Antwort ist eindeutig: Schon deshalb, weil Angelegenheiten des Sports in vielen Bundesländern Deutschlands auf Verfassungsebene geregelt werden, sind die in diesem Bereich tätigen Akteure qua Verfassungserwartung dazu angehalten, sich im Sinne der vom Staat unterzeichneten und ratifizierten Konvention zu orientieren. Die Rede ist nicht von einer einklagbaren, als „Mussnorm“ festgeschriebenen Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK sondern vielmehr von einer moralischen Erwartung bzw. Wertzuschreibung an den Sport. Insofern bindet die UN-BRK auch das Handeln von nichtstaatlichen Institutionen sowie von Akteuren der Zivilgesellschaft. Und jene Bundesländer, in denen Sportförderung nicht auf Verfassungsebene festgeschrieben ist, sind hiervon keineswegs ausgenommen: „Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats“ (Art. 4). Über die Frage nach einer Bestimmung konkreter Pflichten für die verschiedenen Akteure des Sports hinaus, ist die Konvention in menschenrechtsethischer Hinsicht von großer Relevanz. Denn hier spielt nicht nur eine Rolle, wer in welcher Weise den Grundsätzen des Konventionstextes entsprechen müsste oder sollte sondern auch wodurch die Geltung der Konvention, sowie die moralischen Erwartungen bzw. die Wertzuschreibungen an den Sport begründet sind. Angesprochen ist hier also die Frage nach dem Warum der

Umsetzung der Konvention. Die als formalethisch zu bezeichnende Antwort hierauf ist, angelehnt an die Charta der UN, die Verpflichtung zur „Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen“, und zudem sowohl zur Anerkennung gleicher und unveräußerlicher Rechte, als auch zur Achtung und Förderung und zum Schutz derselben.

## Selbstbestimmung und Teilhabe im Breitensport

Die UN-BRK bedeutet für den Sport weit aus mehr als den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Sportstätten sicherzustellen und die Möglichkeit ihrer Teilnahme an sportlichen Aktivitäten zu gewährleisten. Bei der Forderung nach voller, uneingeschränkter Teilhabe am Sport dürfte Barrierefreiheit daher mehr als gebotene Voraussetzung denn als bloße Zielsetzung gelten. Barrierefreiheit sollte, nicht nur im Sport, als „Minimalforderung“ verstanden werden, auf deren Grundlage die verschiedenen Akteure im Sport aufgefordert sind sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ermutigt und befähigt werden, in der allgemein üblichen Weise an breitensportlichen Aktivitäten *selbstbestimmt* zu partizipieren. Darüber hinaus sieht die UN-BRK vor, dass sie die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sportaktivitäten selbst zu entwickeln, sofern sie dies wollen. Zu diesem Zweck sollte ein geeignetes Angebot an Anleitung, Training und Ressourcen bereitgestellt werden.

Die UN-BRK sieht die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen der Gesellschaft“ vor. Im Bereich der Bildung wurden diese und andere Grundsätze und deren praktische Umsetzung bereits breit diskutiert. Gleichwohl sind die Kategorien „Selbstbestimmung“ und „Teilhabe“ im Sport unter anderen Vorzeichen zu beurteilen. So lässt sich daraus nicht einfach ein „Recht auf Sport“ bzw. auf sportliche Betätigung ableiten. Jedenfalls haben sich die Vertragsstaaten mit der Ratifizierung u.a. dazu verpflichtet, Maßnahmen zu treffen „mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen“ (Art. 30, Satz 5). Hierfür ist zuallererst für jeden sporttreibenden Menschen der gleiche Respekt vor der physischen und mentalen Integrität gefordert. Darüber hinaus fordert die UN-BRK die Achtung der Autonomie und Freiheit von Menschen, eigene Entscheidungen zu treffen, z.B. einen bestimmten Sportverein zu wählen und diese Wahl nicht auf die klassischen Angebote des Behinderten-

sports verengt zu wissen. Die Achtung eines solchen Wunsch- und Wahlrechts stärkt Menschen in ihrer Selbstbestimmung und die Chancengleichheit, sowie die Akzeptanz menschlicher Vielfalt (vgl. Art. 3).

## Ausblick

Die UN-BRK stellt den Sport – und nicht ausschließlich den Behindertensport – vor zahlreiche Herausforderungen. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Selbstbestimmung und Teilhabe inklusive die vollen Mitspracherechte an Sportaktivitäten zu ermöglichen bedeutet Auswirkungen auf das Selbstverständnis und Angebotsprofil von Sportverbänden und -vereinen. Ein erstes Ziel könnte die Umorientierung bereits bestehender Sportangebote an den Bedarfen sein. So sollten Vereinstrukturen flexibel an spezifische kollektive und/oder individuelle Voraussetzungen angepasst werden können. Im grundsätzlichen Sinne von Barrierefreiheit würde dies bedeuten, dass zwar nach wie vor jene Lösungen zu wählen sind, mit denen möglichst viele Menschen ein Angebot ohne Unterstützung nutzen können, aber – etwa durch die Einrichtung eines Pools an personellen und materiellen Ressourcen – Assistenzstrukturen eingerichtet werden. Mit dem Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sport langfristig sichern zu helfen, sollte es in Zukunft nicht nur um die Frage nach bestmöglichem „Gerechtwerden“ dieser Gruppe sondern vielmehr um die *Ermutigung* dieser Menschen gehen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen. Was in sozialpolitischen Kontexten als Abkehr vom Prinzip der Fürsorge bereits benannt ist, sollte auch in der Welt des Sports wirksam sein. Voraussetzung hierfür ist die systematische Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten und Wahlentscheidungen von Menschen mit Behinderungen. Dabeisein ist eben nicht alles.

**Impressum**  
**Herausgeber / V.i.S.d.P.**  
**ICEP · Berliner Institut für christliche Ethik und Politik**

Köpenicker Allee 39–57  
10318 Berlin

vertreten durch  
Prof. Dr. Axel Bohmeyer

[info@icep-berlin.de](mailto:info@icep-berlin.de)  
[www.icep-berlin.de](http://www.icep-berlin.de)

ISSN-Nr. 1614–7677